



|                                    |                                 |
|------------------------------------|---------------------------------|
| <b>Informationsvorlage</b>         | Vorlagennummer: <b>2021/831</b> |
| Federführend:<br>Fachdienst Umwelt | Status: öffentlich              |
|                                    | Datum: 23.03.2021               |

| Beratungsfolge (Zuständigkeit)                              | Sitzungstermin | Status |
|-------------------------------------------------------------|----------------|--------|
| Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme) | 20.04.2021     | Ö      |
| Kreisausschuss (Kenntnisnahme)                              | 30.06.2021     | N      |
| Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)              | 30.06.2021     | Ö      |

|                            |      |                         |      |
|----------------------------|------|-------------------------|------|
| Im Budget enthalten:       | ja   | Kosten (Betrag in €):   | ---  |
| Mitwirkung Landrat:        | ja   | Qualifizierte Mehrheit: | nein |
| <b>Relevanz</b>            |      |                         |      |
| Gender Mainstreaming       | nein | Migration               | nein |
| Prävention/Nachhaltigkeit  | nein | Bildung                 | nein |
| Klima-/Umwelt-/Naturschutz | ja   |                         |      |

## Nachnutzung von Kiesseen

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Der Abbau von Kiesen und Sanden stellt in der Regel einen Eingriff gem. § 14(1) BNatSchG dar. Es werden also Kompensationsmaßnahmen notwendig, § 15 (2) BNatSchG. In einem Runderlass des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 03.01.2011 zum Abbau von Bodenschätzen (Bestimmung 6.10 – Folgenutzung) ist geregelt, dass zur Kompensation in der Regel die spätere Entwicklung der Abbaufäche nach den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen soll. Naturverträgliche Formen des Naturerlebens und der naturbezogenen Erholung sind in diesem Zusammenhang aber grundsätzlich möglich. Diese Regelung wird von den Abbauunternehmen befürwortet, da andernfalls externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich wären, die mit zusätzlichem Flächenerwerb und damit erheblichen Kosten verbunden wären. Meist wird also die Nachfolgenutzung „Naturschutz“ bereits in den Antragsunterlagen dargestellt. Zur konkreten Ausgestaltung der Nachfolgenutzung wird die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2003) im Rahmen der Einzelfallprüfung herangezogen. Intensive Formen der Freizeitnutzung (Baden, Surfen usw.) sind an den Kiesseen im Landkreis Peine in der Regel verboten.

Die Nutzung eines Kiessees als Angelgewässer fällt nach den Vorgaben des Landes

grundsätzlich unter die naturverträglichen Formen der Freizeitnutzung. Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu (§ 1 (2) Nds. FischG). Auch die Weitergabe des Fischereirechts (Verpachtung) ist gesetzlich geregelt (§ 11 Nds. FischG). Die Möglichkeiten der Einschränkung der Angelnutzung im Rahmen einer Bodenabbaugenehmigung sind sehr begrenzt und müssen im Einzelfall begründet werden. So ist z.B. ein Besatz des Gewässers gesetzlich vorgesehen (§§ 40 und 42 Nds. FischG). In den Abbaugenehmigungen im Landkreis Peine finden sich daher lediglich Regelungen zu einem Verbot des Fütterns des Fischbestandes (zum Schutz der Qualität des durch den Abbau freigelegten Grundwassers) und zur Verpflichtung, den Fischbesatz mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In einzelnen Fällen gibt es außerdem die Ausweisung von Teilbereichen des Ufers als festgelegte Ruhezeiten, die vom Angelbetrieb freizuhalten sind.

#### **Ziele / Wirkungen:**

entfällt

#### **Ressourceneinsatz:**

entfällt

#### **Schlussfolgerung:**

entfällt

#### **Anlagen**

Anlage 1: Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 05.03.2012 (54-22442/1/1/4)

Anlage 2: Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 22.01.2019 (29-22442/1/3)

Link:

[Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 03.01.2011 \(54-22442/1/1\)](#)



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Nur per E-Mail  
Untere Naturschutzbehörden  
Gemäß Verteiler

Bearbeitet von  
Ute Killig

nachrichtlich  
Kommunale Spitzenverbände

E-Mail-Adresse:  
Ute.Killig  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
54 - 22442/1/1/4

Durchwahl (0511) 120-  
3685

Hannover

05.03.2012

**Fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern;  
Anwendung der Nr. 6.10 des Rd.Erl. d. MU vom 3.1.2010 - 54-22442/1/1 – Abbau von  
Bodenschätzen**

Zur Anwendung von Nummer 6.10 („Folgenutzung“) des „Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen“, der mit Rd.Erl. d. MU vom 3.1.2010 – 54-22442/1/1 - „Abbau von Bodenschätzen“ neu bekannt gemacht wurde, gebe ich folgende Hinweise:

Nach Satz 2 können eine anderweitige Folgenutzung (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) und die damit verbundene Herrichtung erfolgen, wenn u. a. der Kompensationsbedarf für das Abbauvorhaben, soweit er gegeben ist, erfüllt wird.

In *diesem* Rahmen ist in *neu* entstehenden Bodenabbaugewässern die Sportfischerei ebenfalls grundsätzlich zulässig.

Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist im Rahmen von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nur dann möglich, wenn das Ausgleichs- und Ersatzkonzept dies – auch unter Berücksichtigung gewässerökologischer Erkenntnisse – unbedingt erfordert. Die Entscheidung über Kompensationsmaßnahmen ist aus den Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter abzuleiten. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur zur Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs ist damit nicht zulässig.

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182

Eine Einschränkung der Fischerei kann auch nicht als Standardkompensation eingesetzt werden; es bedarf vielmehr stets zwingender fachlicher Gründe. Selbst dann ist Einzelfall bezogen nach Maßgabe des jeweiligen Kompensationszieles genau festzulegen, welche fischereilichen Handlungen eingeschränkt oder nicht zugelassen werden sollen. Ein pauschales Verbot der Fischerei wird der erforderlichen Abwägung nicht gerecht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung haben diesen Erlass mitgezeichnet.

Im Auftrage

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Hoffmann', written in a cursive style.

Hoffmann



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Nur per E-Mail

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung  
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz

Untere Naturschutzbehörden

Abteilung 3 und 6 im MU

Nachrichtlich:

AGKSV

Bearbeitet von

Brigitte Hansel

E-Mail-Adresse:

Brigitte.Hansel

@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

29 - 22442/1/3

3675

22.01.2019

**Erlass Abbau von Bodenschätzen – Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen**

Bezug: RdErl d. MU v. 3.1.2011 (Nds. MBl. S. 41) sowie RdErl. d. MU v. 11. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 609)

Der im Einvernehmen mit dem MS erlassene RdErl d. MU v. 3.1.2011 (Nds. MBl. S. 41) „**Erlass Abbau von Bodenschätzen inkl. dem Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen**“ ist mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft getreten. Der Leitfaden hat sich in der Praxis bewährt und soll daher neu veröffentlicht werden. Vor Neuerlass ist jedoch die Verabschiedung des in der LT-Beratung befindlichen **Entwurfes eines Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)** abzuwarten.

Es bestehen keine Bedenken, bis zum Neuerlass entsprechend dem des außer Kraft getretenen Erlasses zu verfahren.

Im Auftrage

Faber

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H